

Nostrifikation – Bewertung

eines ausländischen Zeugnisses der
allgemein bildenden Pflichtschule

„Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland oder von österreichischen Staatsbürgern mit Hauptwohnsitz im Ausland sind auf deren Ansuchen vom zuständigen Bundesminister mit einem Zeugnis über einen Schulbesuch oder die Ablegung von Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes als gleichwertig anzuerkennen (Nostrifikation), wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist und die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. ...“
(§ 75 SchUG)

Information:

Jahreszeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch können auf Ansuchen vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter bestimmten Voraussetzungen dem Zeugnis einer österreichischen Schule als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) werden. Die Nostrifikation beruht auf dem Vergleich der positiv abgeschlossenen Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Schulstufe.

Die notwendigen Unterlagen (siehe Rückseite) sind entweder auf dem Postweg beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/2, Minoritenplatz 5, A-1010 Wien oder persönlich (3. Stock, Zi. 313) vorzulegen:

Parteienverkehrsstunden:
Dienstag und Donnerstag
von 9:00 bis 12:00 Uhr



Mit Wirksamkeit vom 1. April 1997 ist gemäß § 28 Abs. 3 SchUG der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren oder höheren Schule (Fachschule, HTL, HAK, AHS-Oberstufe usw.) gegeben, wenn nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn ein ausländischer Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen wurde. Wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluss in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes Deutsch an einer Neuen Mittelschule od. Hauptschule abzulegen.

Die beabsichtigte Bewerbung für eine mittlere oder höhere Schule stellt demnach keine ausreichende Begründung für die Beantragung einer Nostrifikation dar; das Zeugnis (gegebenenfalls mit Übersetzung ins Deutsche) wäre der jeweiligen Schuldirektion vorzulegen.

Notwendige Unterlagen und deren *Vergebührung*¹:

- Begründetes Ansuchen € 14,30
- Original des gleichzustellenden Jahreszeugnisses² € 14,30
- Übersetzung des Zeugnisses ins Deutsche³ € 14,30
- Geburtsurkunde (Original oder beglaubigte Kopie)⁴ € 3,90
- Meldezettel mit österr. Hauptwohnsitz (bei ausländischer Staatsbürgerschaft) € 3,90
- Staatsbürgerschaftsnachweis (bei österr. Staatsbürgerschaft)⁴
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung; Original oder beglaubigte Kopie)⁴ € 3,90
- Vollmacht (bei Einreichung durch einen Vertreter)

Im Bedarfsfall werden weitere Unterlagen angefordert.

*Sonstige Gebühren und Verwaltungsabgaben*¹:

- Nostrifikationsbeurkundung € 14,30 und € 2,10
- Bescheid € 6,50

Bei weiteren Fragen können Sie sich mit dem Sachbearbeiter in Verbindung setzen.

¹ durch **Barzahlung** in der Amtskassa des BMBWF bzw. **Überweisung** mittels Erlagschein (bitte um **vorherige Kontaktnahme mit dem Sachbearbeiter**) zu entrichten.

² Durch die diplomatische Vertretungsbehörde hat die in deutscher Sprache abgefaßte **Bestätigung der Echtheit (Beglaubigung)** zu erfolgen. **Alle fremdsprachigen Dokumente (Zeugnisse, Geburtsurkunden usw.) müssen** von einem österreichischen gerichtlich beeideten Übersetzer oder von der in Österreich zuständigen diplomatischen Vertretungsbehörde **in die deutsche Sprache übersetzt** werden.

³ Die Übersetzungen müssen **mit dem Original amtlich fest verbunden** werden.

⁴ Im Allgemeinen sind **inländische Dokumente** bereits vergibt worden und somit **gebührenfrei!**

Name: _____ Wien, am _____
Vorname: _____
Adresse: _____
Telefon: _____

Ich ersuche, folgendes Zeugnis als einem Jahres- und Abschlusszeugnis einer österreichischen

- Neuen Mittelschule, 4. Klasse (8. Schulstufe)**
 Polytechnischen Schule (9. Schulstufe)

gleichwertig anzuerkennen:

Name der Schule: _____
Schulstufe: _____ Schuljahr: _____ / _____
ausgestellt in: _____ am: _____
für: _____ geb. am _____ in _____

UNTERLAGEN (+VERGEBÜHRUNG):

- obgenanntes Zeugnis (€ 14,30) mit Übersetzung (€ 14,30)
 Geburtsurkunde (€ 3,90)
 Meldezettel mit österr. Hauptwohnsitz (€ 3,90) **oder** österr. Staatsbürgerschaftsnachweis
 Heiratsurkunde (€ 3,90) Scheidungsurteil (€ 3,90)
 Vollmacht Adoptionsbescheid (€ 3,90) Bescheid über Namensänderung (€ 3,90)
sonstige Gebühren: € 14,30 (Ansuchen) € 14,30 (Nostrifikationsklausel)
Verwaltungsabgaben: € 6,50 (Bescheid) € 2,10 (Beurkundung)

ZUSÄTZLICHE QUALIFIKATIONSNACHWEISE:

___ Zeugnis/se
___ Bestätigung/en

BEGRÜNDUNG:

- Schulbesuch (mit Angabe der Schule): _____
 berufliches Erfordernis (mit Angabe des Dienstgebers): _____

Unterschrift:

(event. Erziehungsberechtigte/r oder Bevollmächtigte/r)